

Nachtrag **Nr. 1194 vom 04. April 2006** gemäß § 10 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz (in der vor dem 1. Juli 2005 geltenden Fassung) i.V.m. § 18 Abs. 2 S.2 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz (in der ab dem 1. Juli 2005 geltenden Fassung)

zum **UNVOLLSTÄNDIGEN VERKAUFSPROSPEKT vom 26. Januar 2005.**



für

Zertifikate

Deutsche Bank AG London

2.000.000 Zertifikate bezogen auf die Anteilsklasse „I1C“ des DB Platinum III Platow Fonds

Emittiert im Rahmen des [X-markets™](#) Programms

Ausgabepreis: EUR 100,00 je Zertifikat zuzüglich Ausgabeaufschlag

DE000DB0PLA8

Emittentin (die „**Emittentin**“) der in diesem Prospekt beschriebenen Wertpapiere ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main, eine Gesellschaft nach deutschem Recht, handelnd durch ihre Londoner Niederlassung (die „**Deutsche Bank AG London**“). Die Deutsche Bank AG London ist als ausländische Gesellschaft in England und Wales eingetragen.

Die Emittentin kann im Rahmen ihres X-markets-Programms (das „**Programm**“) Wertpapiere begeben, die sich auf Aktien und/oder Indizes und/oder Andere Wertpapiere und/oder Fondsanteile und/oder Waren und/oder Devisenkurse und/oder sonstige Vermögenswerte beziehen. Die Emittentin hat beschlossen, 2.000.000 Zertifikate (die „**Wertpapiere**“) bezogen auf die vorstehend genannten Fondsanteile zu den in Abschnitt I dieses Prospekts beschriebenen Produktbedingungen (die „**Produktbedingungen**“) und den in Abschnitt II dieses Prospekts beschriebenen allgemeinen Emissionsbedingungen (die „**Allgemeinen Emissionsbedingungen**“, zusammen mit den Produktbedingungen die „**Bedingungen**“ genannt) zu begeben. Verweise auf den Begriff „**Bezugsobjekt**“ sind als Verweise auf die vorstehend genannten Fondsanteile zu verstehen.

Nach Maßgabe der Nr. 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen hat die Emittentin das Recht auf Ersetzung der Emittentin und das Recht, die Geschäftsstelle, über die sie tätig ist, zu wechseln.

Es ist beantragt worden, die Wertpapiere in den Freiverkehr an der Frankfurter und Stuttgarter Wertpapierbörse einzubeziehen.

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde (die „**Globalurkunde**“) verbrieft, die von der Emittentin bei der Clearstream Banking AG am Tag der Ausgabe der Wertpapiere hinterlegt wird. Effektive Stücke werden nicht ausgegeben.

Die Wertpapiere können von der Emittentin zu den von ihr bestimmten Zeiten und Preisen und nach Maßgabe der Regeln der Börse, an der die Wertpapiere notiert sind, verkauft werden. Die Emittentin ist nicht dazu verpflichtet, alle Wertpapiere zu verkaufen. Die Wertpapiere können zur jeweils gegebenen Zeit nach Wahl der Emittentin in einem oder mehreren Geschäften, im außerbörslichen Markt oder anderweitig zum geltenden Marktpreis oder zu im Einzelfall verhandelten Konditionen angeboten und verkauft werden.

Potenzielle Erwerber der Wertpapiere sollten sich über die Art der Wertpapiere und das Ausmaß der mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken in vollem Umfang Klarheit verschaffen und die Eignung einer solchen Anlage jeweils mit Rücksicht auf ihre eigenen finanziellen, steuerlichen und sonstigen Verhältnisse bewerten. Potenzielle Erwerber der Wertpapiere sollten die „Allgemeinen Risikofaktoren“ in Abschnitt II dieses Prospekts zur Kenntnis nehmen. Die Wertpapiere stellen nicht-nachrangige, unbesicherte vertragliche Verpflichtungen der Emittentin dar, die untereinander in jeder Beziehung gleichrangig sind.

Eine Registrierung der Wertpapiere gemäß dem United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung ist nicht erfolgt, wird nicht erfolgen und ist nicht erforderlich. Die Wertpapiere dürfen nur Personen außerhalb der Vereinigten Staaten angeboten oder an solche verkauft werden. Eine Beschreibung bestimmter Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen findet sich unter „Allgemeine Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen“ in Abschnitt II dieses Prospekts.

Das Datum des Unvollständigen Verkaufsprospekts ist der 26. Januar 2005. Er enthält Informationen zu verschiedenen Arten von Finanzinstrumenten, die unter dem Programm begeben werden können.

Deutsche Bank

WICHTIGER HINWEIS

Händler, Vertriebspersonal oder andere Personen sind nicht befugt, im Zusammenhang mit dem Angebot oder Verkauf der Wertpapiere andere als die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben zu machen oder Zusicherungen abzugeben. Falls solche Angaben gemacht oder Zusicherungen abgegeben wurden, können sie nicht als von der Emittentin oder einer Zahl- und Verwaltungsstelle genehmigt angesehen werden. Dieser Prospekt und etwaige sonstige Angaben über die Wertpapiere sind nicht als Grundlage einer Bonitätsprüfung oder sonstigen Bewertung gedacht und sollten nicht als Empfehlung der Emittentin an den jeweiligen Empfänger angesehen werden, die angebotenen Wertpapiere zu erwerben. Anleger, die den Kauf der Wertpapiere beabsichtigen, sollten eine eigene unabhängige Prüfung der mit einer Anlage in die Wertpapieren verbundenen Risiken vornehmen. Weder dieser Prospekt noch andere Angaben über die Wertpapiere stellen ein Angebot (im zivilrechtlichen Sinne) seitens oder im Namen der Emittentin oder anderer Personen zur Zeichnung oder zum Kauf der Wertpapiere dar, d. h. ein Zeichnungs- oder Kaufvertrag über die Wertpapiere wird nicht durch eine einseitige Erklärung seitens oder im Namen des Zeichnenden oder Käufers wirksam abgeschlossen.

Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot der Wertpapiere können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Die Emittentin gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung dieses Prospekts oder des Angebots der Wertpapiere in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Prospekts oder ein Angebot ermöglicht werden. In keinem Land dürfen demgemäß die Wertpapiere direkt oder indirekt angeboten oder verkauft oder der Prospekt, irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden, es sei denn in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Personen, die im Besitz dieses Prospekts sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten. Ergänzend wird auf die „Allgemeinen Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen“ in Abschnitt II und die „Zusatzinformationen“ in Abschnitt IV dieses Prospekts sowie etwaige Länderanhänge verwiesen.

Dieses Dokument enthält zukunftsgerichtete Aussagen. Zukunftsgerichtete Aussagen sind Aussagen, bei denen es sich nicht um historisch belegte Tatsachen handelt, so unter anderem subjektive Einschätzungen und Erwartungen. Alle Aussagen in diesem Dokument, bei denen es sich um Absichtsbekundungen, Einschätzungen, Erwartungen oder Vorhersagen handelt (einschließlich der zugrunde liegenden Annahmen) sind zukunftsgerichtete Aussagen. Diese Aussagen basieren auf Planungen, Schätzungen und Prognosen, die der Geschäftsleitung der Deutschen Bank zum aktuellen Zeitpunkt vorliegen. Zukunftsgerichtete Aussagen sind grundsätzlich mit Risiken und Unsicherheiten behaftet. Eine Vielzahl von Faktoren kann daher dazu führen, dass die von der Emittentin oder mit Wertpapieren erzielten Ergebnisse erheblich von den in zukunftsgerichteten Aussagen vorhergesagten abweichen.

Der nachstehende Abschnitt enthält eine kurze Übersicht der in Abschnitt I enthaltenen Produktbedingungen [und der „Angaben zu dem Bezugsobjekt“]. Diese Übersicht stellt keine vollständige Beschreibung der Wertpapiere dar, unterliegt den Produktbedingungen, den Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie allen anderen Abschnitten dieses Dokuments und ist in Verbindung mit diesen zu lesen.

WERTPAPIERBESCHREIBUNG

Emittentin:	Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main, handelnd durch ihre Londoner Niederlassung (Deutsche Bank AG London)
Anzahl der Zertifikate:	2.000.000 Zertifikate ("Zertifikate")
Bezugsobjekt:	DB Platinum III Platow, Anteilsklasse „I1C“
Ausgabepreis:	EUR 100,00 je Zertifikat
Ausgabeaufschlag:	Bis zu 2 EUR je Zertifikat
Ausgabetermin:	05. Mai 2006
Primärmarktendtag:	05. Mai 2006
Basis-Referenzbewertungstag:	05. Mai 2006
Basisreferenzstand:	Ist ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Basis-Referenzbewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.
Referenzstand:	Ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag, ein (als Geldgegenwert in der Abwicklungs - Währung zu betrachtender) Betrag in Höhe des von der Referenzstelle notierten amtlichen Schluss-Kurses des Bezugsobjekts an diesem Tag, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.
Schlussreferenzstand:	Ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.
Multiplikator:	Am Basis-Referenzbewertungstag die Differenz aus: a) 1 und b) 0,125% An jedem weiteren Bewertungstag das Produkt aus a) dem Multiplikator an dem unmittelbar vorausgehenden Multiplikator-Anpassungstag und b) 0,99875
Vierteljährige Verwaltungsgebühr :	0,125%
Ausübungstag:	Der letzte Geschäftstag eines jeden Februar, Mai, August und November ab dem Zeitpunkt, ab dem eine Ausübung möglich ist.
Ausübungsperiode	Eine Ausübung ist ab dem 05. Mai 2006 möglich
Abwicklung:	Bar
Automatische Ausübung:	nicht vorgesehen
Abwicklungstag(e):	Der dritte Geschäftstag nach dem jeweiligen Bewertungstag
Abwicklungswährung:	EUR
Barausgleichsbetrag:	Schlussreferenzstand x Multiplikator
Verwaltungsgebühr:	0,50 % p.a.
Mindestausübungsbetrag:	1 Wertpapier

Mindesthandelsvolumen:	1 Wertpapier
Börsennotierung:	Freiverkehr der Frankfurter und Stuttgarter Wertpapierbörse
Berechnungsstelle:	Die Emittentin fungiert als Berechnungsstelle
Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle:	Deutsche Bank AG London
ISIN:	DE000DB0PLA8
WKN:	DB0 PLA

Die Zeichnungsfrist

Zeichnungsanträge für die Wertpapiere können ab dem 05. April 2006 bis zum Primärmarktendtag gestellt werden, wie in Abschnitt IV, 2 beschrieben.

Stornierung der Emission der Wertpapiere

Die Emittentin behält sich das Recht vor, von der Emission der Wertpapiere, gleich aus welchem Grund, Abstand zu nehmen.

Vorzeitige Schließung der Zeichnungsfrist für die Wertpapiere

Die Emittentin behält sich, in Übereinstimmung mit Abschnitt IV, 2, das Recht vor, die Zeichnungsfrist, gleich aus welchem Grund, vorzeitig zu beenden.

Produktspezifische Risikofaktoren

Risikofaktoren im Zusammenhang mit dem Bezugsobjekt

- Risikoprofil

Das Anlageziel des Bezugsobjekts ist spekulativ und birgt erhebliche Risiken. Es kann keine Gewährleistung dafür gegeben werden, dass das Anlageziel erreicht wird oder dass die Anlagestrategien erfolgreich sein werden. Die Ergebnisse sowohl für das Bezugsobjekt als auch für die vom Bezugsobjekt getätigten Anlagen können im Laufe der Zeit stark schwanken. Der Gebrauch von Derivaten und die Konzentration von Investments können unter bestimmten Umständen den Einfluss von nachteiligen Marktbedingungen auf die Ergebnisse, die vom Bezugsobjekt erreicht werden, haben und demzufolge einen nachteiligen Einfluss auf den Nettoinventarwert des Bezugsobjekts haben.

- Fehlende Betriebsgeschichte

Zum Datum des Prospekts des Bezugsobjekts (der "Prospekt") hat der Bezugsobjekt kein Vermögen; der Allokationsberater hat der Verwaltungsgesellschaft und den Anlageberatern bis dato keine Vorschläge im Hinblick auf eine Verteilung oder Umverteilung der Vermögenswerte des Bezugsobjekts auf Zielwertpapiere oder Liquide Vermögenswerte (wie nachstehend unter "Angaben zum Bezugsobjekt" ausführlicher beschrieben, zusammen die "Bestandteile") vorgelegt. Zukünftigen Anteilinhabern und indirekt Gläubigern stehen nur begrenzte Informationen über die potenziellen Vermögenswerte des Bezugsobjekts sowie andere wirtschaftliche und finanzielle Informationen zur Verfügung, um die Vorzüge einer Anlage in die Anteile des Bezugsobjekts beurteilen zu können.

- Kosten auf Ebene des Fonds und der Zielwertpapiere

Die Vermögenswerte des Fonds werden auf eine Reihe unterschiedlicher Zielwertpapiere verteilt. Demzufolge tragen der Fonds, und indirekt die potenziellen Anleger, bestimmte mit einer Anlage in diese Zielwertpapiere verbundene Kosten.

Zusätzlich zu den vom Fonds zu zahlenden Gebühren und Kosten in Bezug auf eine Anlage in bestimmte Zielwertpapiere trägt der Fonds die an die Verwaltungsgesellschaft, den Allokationsberater und sonstige Dienstleister zu zahlenden Gebühren und Kosten für die dem Fonds erbrachten Dienstleistungen.

- Spezifische Interessenkonflikte

Der Allokationsberater stellt eine Liste empfohlener Aktien in einem Portfolio zusammen. Die Auflistung und der aktuelle Wert werden regelmäßig in der Platow Börse („Platow Depot“) veröffentlicht. Die Zusammensetzung des Platow Depots beruht auf bestimmten subjektiven Auswahlkriterien, die mit den Kriterien vergleichbar sind, die zur Auswahl der Zielwertpapiere herangezogen werden. Der Fonds kann allerdings auch Liquide Vermögensmittel halten und muss die Anlagebeschränkungen einhalten. Dementsprechend kann die Zusammensetzung des Fonds von der des Platow Depots abweichen, und die Wertentwicklung beider Portfolios kann unterschiedlich verlaufen.

Weitere spezifische Risiken und Interessenkonflikte sind den Angaben zum Bezugsobjekt zu entnehmen.

INHALT

	<u>Seite</u>
ABSCHNITT I ANGABEN ZU DEM PRODUKT	
Produktbedingungen	I-1

Angaben zum Bezugsobjekt	I- 15

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE ENDLOS- ZERTIFIKATE (Typ 1)

ABSCHNITT I: ANGABEN ZU DEM PRODUKT

PRODUKTBEDINGUNGEN

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

1.

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE Endlos- ZERTIFIKATE (Typ 1)



Diese Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind im Zusammenhang mit sowie vorbehaltlich der weiteren in Abschnitt II dieses Prospekts wiedergegebenen Allgemeinen Emissionsbedingungen zu verstehen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Emissionsbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und sind der Globalurkunde, welche die Wertpapiere verbrieft, beigelegt.

PRODUKTBEDINGUNGEN

1. Definitionen

"**Abwicklung**" ist Barausgleich ("**Barausgleich**").

"**Abwicklungsmitteilung**" ist die in Nr. 3.2 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung.

"**Abwicklungstag**" ist, in Bezug auf ein Wertpapier und dessen Ausübungstag, der dritte auf den jeweiligen Bewertungstag folgende Geschäftstag oder, falls es mehrere Bewertungstage gibt, auf den letzten eingetretenen relevanten Bewertungstag folgende Geschäftstag.

"**Abwicklungswährung**" ist EUR.

"**Ausgabetag**" ist der 5. Mai 2006.

"**Ausübungsfrist**" ist die mit dem 5. Mai 2006 beginnende und diesen Tag einschließende Zeit.

"**Ausübungstag**" ist, vorbehaltlich Nr. 3 der Produktbedingungen, jeweils der letzte Geschäftstag eines jeden Februar, Mai, August und November.

"**Ausübungsmitteilung**" ist die in Nr. 3 der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:

Schlussreferenzstand x Multiplikator

Der Barausgleichsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen in der Abwicklungswährung gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird.

"**Basis-Referenzbewertungstag**" ist der Primärmarktendtag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum achten Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser achte Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Basis-Referenzbewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem achten Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE ENDLOS- ZERTIFIKATE (Typ 1)

Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"Basisreferenzstand" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Basis-Referenzbewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Basis-Referenzbewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

"Beendigungstag" ist

1. wenn der Gläubiger gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen das Wertpapier ausgeübt hat, oder das Wertpapier als ausgeübt gilt, der entsprechende Ausübungstag,
2. wenn die Emittentin die Wertpapiere gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen gekündigt hat, der entsprechende Tilgungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Berechnungsstelle" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

"Bewertungstag" ist der Beendigungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum achten Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser achte Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem achten Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"Bezugsobjekt" ist der folgende Fondsanteil des Sponsor oder Emittenten des Bezugsobjekts sowie (gegebenenfalls) mit der Referenzstelle wie in der folgenden Tabelle festgelegt:

Art des Bezugsobjekts	Bezeichnung des Bezugsobjekts	Sponsor oder Emittent des Bezugsobjekts	Referenzstelle
Fund Share	DB Platinum III Platow Fonds (I1C Share Class)	DB Platinum III	DB Platinum III

"Clearingstelle" ist die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine **"Clearingstelle"** und zusammen die **"Clearingstellen"**).

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE ENDLOS- ZERTIFIKATE (Typ 1)

"**Emittentin**" ist die Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre Londoner Niederlassung (Deutsche Bank AG London).

"**Geltungstag**" ist ein Handelstag, an dem keine Marktstörung vorliegt und kein anderer Bewertungstag eintritt oder als eingetreten gilt.

"**Geschäftstag**" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London und Frankfurt am Main Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, gegebenenfalls ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist.

"**Gläubigerauslagen**" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung des jeweiligen Wertpapiers und/oder (ii) einer Zahlung und/oder Lieferung, die bei der Ausübung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

"**Globalurkunde**" hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Handelstag**" ist ein Tag, der an der Referenzstelle ein Handelstag ist (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), wobei Handelstag zu verstehen ist in Bezug auf eine Referenzstelle, die weder eine Börse noch ein Handels- oder Notierungssystem ist, als ein Geschäftstag, ausgenommen Tage, an denen Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Land, in dem die Referenzstelle ihren Sitz hat, geschlossen sind.

"**Vierteljährige Verwaltungsgebühr**" sind 0,125%.

"**Kündigungsmitteilung**" ist die in Nr. 3.1 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung.

"**Kündigungsperiode**" ist die am 5. Mai 2006 beginnende (und diesen Tag einschließende) Zeit und am Beendigungstag oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, am nächstfolgenden Geschäftstag endende (und diesen Tag einschließende) Zeitraum.

"**Marktstörung**" ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

"**Multiplikator**" ist,

- 1) in Bezug auf den ersten Multiplikator-Anpassungstag die Differenz aus
 - a) 1 und
 - b) 0,125%
- 2) in Bezug auf alle folgenden Multiplikator-Anpassungstage das Produkt aus
 - a) dem Multiplikator an dem unmittelbar vorausgehenden Multiplikator-Anpassungstag und
 - b) 0,99875

"**Multiplikator-Anpassungstag**" ist jeder Ausübungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE ENDLOS- ZERTIFIKATE (Typ 1)

Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Multiplikator-Anpassungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum achten Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Multiplikator-Anpassungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann gilt dieser achte Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Multiplikator-Anpassungstag.

"Primärmarktendtag" ist der 5. Mai 2006, oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.

"Referenzstand" ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Abwicklungs-Währung zu betrachtender) Betrag in Höhe des amtlichen Schluss-Standes des Bezugsobjekts an diesem Tag, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"Referenzstelle" ist bzw. sind in Bezug auf das Bezugsobjekt die in der Tabelle unter der Definition "Bezugsobjekt" angegebene(n) Referenzstelle(n) oder jeder für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger einer solchen Referenzstelle, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Schlussreferenzstand" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

"Tilgungstag" ist der von der Emittentin in der Kündigungsmittelteilung angegebene Tag innerhalb der Kündigungsperiode, wobei dieser Tag nicht weniger als 12 nach dem Tag, an dem diese Kündigungsmittelteilung gemäß Nr. 4.2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als abgegeben gilt und der nicht mit eingerechnet wird, liegen darf, und unter der weiteren Voraussetzung, dass, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist.

"Verbundenes Unternehmen" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe **"Kontrolle"** und **"kontrollieren"** ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

"Wertpapiere" sind 2.000.000 durch die Globalurkunde verbrieft, auf das Bezugsobjekt bezogene Endlos-Zertifikate, einzeln jeweils ein **"Wertpapier"**.

"Zahl- und Verwaltungsstelle" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London) (die **"Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle"**) und ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main, (jeweils eine **"Zahl- und Verwaltungsstelle"**, zusammen die **"Zahl- und Verwaltungsstellen"**).

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Form

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE ENDLOS- ZERTIFIKATE (Typ 1)

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die "**Globalurkunde**"), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet.

Die Globalurkunde wurde bei der bzw. den Clearingstelle(n) hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen).

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff "Gläubiger" und ähnliche Begriffe so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren

3.1. Ausübung und Kündigung

Die Wertpapiere können an jedem Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die an einem Tag eine Ausübungsmitteilung erst nach 10.00 Uhr MEZ vorgelegt wird, gelten als am nächstfolgenden Ausübungstag ausgeübt, sofern es einen solchen gibt. Wertpapiere, für die am letzten Ausübungstag bis spätestens 10:00 Uhr MEZ keine Ausübungsmitteilung gemäß Nr. 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wurde, gelten automatisch als an diesem Ausübungstag ausgeübt und unterliegen Nr. 3.2 der Produktbedingungen. Bei Bezugnahme auf "Ausübung", "ordnungsgemäße Ausübung" und sonstige damit in Zusammenhang stehende Handlungen unter anderen Begriffen gelten diese für alle Wertpapiere, die gemäß dieser Bestimmung am letzten Ausübungstag automatisch ausgeübt werden, als vorgenommen.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "Kündigungsrecht"), die Wertpapiere nach Zustellung der Kündigungsmitteilung (wie nachstehend definiert) durch die Emittentin in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, zu kündigen.

"Kündigungsmitteilung" ist die unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht. In dieser Mitteilung ist der Tilgungstag anzugeben.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis ausschließlich dem Tilgungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE ENDLOS- ZERTIFIKATE (Typ 1)

solche Übertragung ist an jedem Tag bis ausschließlich dem Tilgungstag wirksam. In diesem Fall ist jede Ausübungsmitteilung, die der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle oder in Kopie der Clearingstelle nach 10:00 Uhr MEZ am letzten Ausübungstag vor dem Tilgungstag vorgelegt wurde, unwirksam.

3.2. Abwicklung

In Bezug auf einen Ausübungstag vor dem letzten Ausübungstag hat jeder Gläubiger bei ordnungsgemäßer Ausübung gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen auf das in der entsprechenden Ausübungsmitteilung angegebene Konto zur Wertstellung am Abwicklungstag.

In Bezug auf den letzten Ausübungstag bedarf es keiner Ausübungsmitteilung durch den Gläubiger, und jeder Gläubiger hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zur Wertstellung am betreffenden Abwicklungstag.

Übt die Emittentin ihr Kündigungsrecht aus, hat jeder Gläubiger gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zur Wertstellung bis spätestens am Abwicklungstag.

Die Zahlung des Barausgleichsbetrags erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie gemäß den Regeln der jeweiligen Clearingstelle durch Gutschrift oder Überweisung des Betrags an die jeweilige Clearingstelle zugunsten des Kontos des jeweiligen Gläubigers, die von einer Zahl- und Verwaltungsstelle für Rechnung der Emittentin vorgenommen wird. Ist eine Ausübungsmitteilung erforderlich, ist das in der Ausübungsmitteilung angegebene Konto maßgeblich.

Die Emittentin wird durch Zahlungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von ihren Zahlungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Nr. 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

3.3. Allgemeines

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler

oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen. Mit dem Kauf und/oder Besitz von Wertpapieren gehen keine Rechte (Stimm-, Dividenden- oder sonstige Rechte) hinsichtlich des Bezugsobjekts oder sonstiger Vermögenswerte, auf die sich die Berechnung des Barausgleichsbetrags bezieht, auf die betreffenden Gläubiger über.

3.4. Ausübungsmitteilung

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, unter Weiterleitung einer Kopie an die zuständige Clearingstelle, ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (3) die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, dem bei Barausgleich Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen gutgeschrieben werden;
- (5) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die jeweilige Clearingstelle enthalten, einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten;
- (7) bestätigen, dass weder die Person, die die Wertpapiere ausübt noch eine Person, in deren Namen die Wertpapiere ausgeübt werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. **"US-Personen"** in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen,

soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von den Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "**US-Personen**" im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung oder der aufgrund des United States Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

3.5. Überprüfung

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

3.6. Feststellungen

Wird eine Ausübungsmitteilung, einschließlich einer Kopie hiervon, nicht wie oben vorgesehen ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen, einschließlich einer Kopie hiervon, trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist, nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht gemäß den Bedingungen nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle unverzüglich in Kopie an eine Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt und diese Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

3.7. Zugang der Ausübungsmitteilung

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben.

Ausübungsmittelungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmittelung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmittelung bezieht, nicht übertragen werden.

3.8. Gläubigerauslagen

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Eine Zahlung des Barausgleichsbetrages und/oder anderen Betrages erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.9. Ausübungs- und Abwicklungsrisiko

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

3.10. Mindestausübungsbetrag

Ist in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Mindestausübungsbetrag angegeben, darf die Anzahl der an einem Ausübungstag ausgeübten Wertpapiere, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, nicht unterhalb des Mindestausübungsbetrags liegen oder muss, wenn die Anzahl den Mindestausübungsbetrag übersteigt und in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Ganzzahliger Ausübungsbetrag angegeben ist, ein ganzzahliges Vielfaches des Ganzzahligen Ausübungsbetrags sein. Jede Ausübung von Wertpapieren unter Verletzung dieser Bestimmung ist nichtig und unwirksam.

3.11. Ausübungshöchstbetrag

Ist in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Ausübungshöchstbetrag angegeben und stellt die Berechnungsstelle fest, dass die Anzahl der an einem Ausübungstag durch einen Gläubiger oder eine Gruppe von Gläubigern (ob gemeinschaftlich oder nicht) ausgeübten Wertpapiere den Ausübungshöchstbetrag (eine dem Ausübungshöchstbetrag entsprechende Anzahl von Wertpapieren nachstehend die "**Tranche**") übersteigt, kann die Emittentin diesen Tag als Ausübungstag für eine erste Tranche dieser Wertpapiere, die auf Basis der zeitlichen Reihenfolge des Zugangs der entsprechenden Ausübungsmittelungen ausgewählt werden, bestimmen und jeden nachfolgenden Ausübungstag als Ausübungstag für jede weitere Tranche dieser Wertpapiere (oder die sonst noch verbleibende Anzahl) bestimmen, die auf dieselbe Art und Weise ausgewählt werden, bis allen Wertpapieren ein bestimmter Ausübungstag zugeordnet worden ist, wobei für solche Wertpapiere, für welche der Ausübungstag danach auf einen Tag nach dem letzten eingetretenen Ausübungstag fallen würde, dieser zuletzt eingetretene Ausübungstag als Ausübungstag gilt. Wird an ein und demselben Tag eine die Tranche übersteigende Anzahl von Wertpapieren durch einen oder mehrere Gläubiger ausgeübt, liegt die Bestimmung die

zeitlichen Reihenfolge für die Abwicklung dieser Wertpapiere im alleinigen Ermessen der Emittentin.

4. Anpassungsvorschriften

4.1 Fondsanteile

4.1.1 Definitionen:

"Aufnahmetag", ist, in Bezug auf einen Fonds, der am Ausgabetag ein Fonds (wie vorstehend definiert) ist, der Ausgabetag, sowie in Bezug auf einen anderen Fonds der Tag, an dem dieser, für die Zwecke dieser Wertpapiere, ein Fonds (wie vorstehend definiert) geworden ist.

"Abwicklungswährung" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Bestimmungstag für die Ersetzung" hat die in Nr. 4.1.3 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Durchführungstag" ist im Zusammenhang mit der Ersetzung eines Fondsanteils gemäß Nr. 4.1.3 der Produktbedingungen:

- (i) der fünfte auf den Bestimmungstag für die Ersetzung folgende Handelstag

"Fonds" ist, in Bezug auf einen Fondsanteil, der in der Definition zu "Bezugsobjekt" in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Emittent des jeweiligen Fondsanteils.

"Fondsanteil" ist der oder gegebenenfalls jeder in der Definition zu "Bezugsobjekt" in Nr. 1 der Produktbedingungen aufgeführte Fondsanteil.

"Fondsmanager" ist, in Bezug auf einen Fonds, eine Rechtsperson, die in einem Informationsdokument als solcher genannt ist oder Anlage-, Management-, Handels-, Arrangement- oder sonstige Dienstleistungen (unabhängig von deren genauer Beschreibung) für den Fonds erbringt, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Fondsverwalter", ist, in Bezug auf einen Fonds, eine Rechtsperson, die in Bezug auf den Fonds in einem entsprechenden Informationsdokument als solcher genannt ist oder Verwaltungs-, Buchführungs- oder ähnliche Dienstleistungen (unabhängig von deren genauer Beschreibung) für den Fonds erbringt, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Informationsdokument" ist, in Bezug auf einen Fonds und einen Fondsanteil, ein Verkaufsprospekt, sonstiger Prospekt, Informationsmemorandum oder ähnliches Dokument in Bezug auf den Fonds und/oder den Fondsanteil (einschließlich Ergänzungen, Änderungen oder Neufassungen solcher Dokumente), wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Jeweiliges Land" ist sowohl:

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE ENDLOS- ZERTIFIKATE (Typ 1)

- (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist; als auch
- (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein Fondsanteil oder der jeweilige Fonds in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land, in dem der jeweilige Fonds seinen Sitz hat, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Master-Fonds" ist, in Bezug auf einen Fonds, eine Rechtsperson, die in einem Informationsdokument als solcher genannt ist oder als Master-Fonds, Feeder-Fonds oder Umbrella-Fonds oder ähnlicher Rechtsträger (unabhängig von dessen genauer Beschreibung) in Bezug auf den Fonds fungiert, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Nettoinventarwert" ist, in Bezug auf einen Fondsanteil, der Nettoinventarwert oder ein entsprechender Wert für diesen Fondsanteil, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Referenzstand" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Referenzstelle" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Referenzwährung" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls nicht in Nr. 1 der Produktbedingungen definiert, die Abwicklungswährung.

"Andere Börse" ist, in Bezug auf einen Fondsanteil, jede Börse, jedes Handels- oder Notierungssystem außer der Referenzstelle, an der bzw. an dem der betreffende Fondsanteil für den Handel zugelassen ist, gehandelt wird oder notiert ist.

"Verbundene Börse" ist, in Bezug auf einen Fondsanteil, sofern in Nr. 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf den betreffenden Fondsanteil gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Verbundenes Unternehmen" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Zeitpunkt der Notierung" ist, in Bezug auf einen Fondsanteil, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem die Berechnungsstelle zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert des Fondsanteils feststellt.

4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Preis oder Wert eines Fondsanteils hätte bestimmen müssen.

Eine "**Marktstörung**" liegt vor, wenn:

- (a) aus Gründen, auf welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises oder Wertes (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) der betreffenden Fondsanteils unter Bezugnahme auf die jeweilige Referenzstelle in der in der Definition zu "Referenzstand" in Nr. 1 der Produktbedingungen oder in den "Angaben zu dem Bezugsobjekt" ausgeführten Art und Weise, oder anderweitig gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Wertes, nicht möglich ist (unabhängig davon, ob dies dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat); oder
- (b) eines der unter 4.1.2.3 genannten Ereignisse in Bezug auf den betreffenden Fondsanteil eintritt

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere.

4.1.3 Außerordentliche Fondseignisse

Nach dem Eintreten eines Potenziellen Anpassungsereignisses legt die Berechnungsstelle fest, ob das betreffende Potenzielle Anpassungsereignis einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des jeweiligen Fondsanteils hat und nimmt, falls dies der Fall sein sollte, (1) gegebenenfalls eine entsprechende Anpassung der fraglichen Bedingungen vor, die nach ihrer Beurteilung sachgerecht ist, um dem Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt Rechnung zu tragen, und (2) legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anpassung fest.

Nach Vornahme der Anpassungen teilt die Berechnungsstelle den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unter kurzer Beschreibung des Potenziellen Anpassungsereignisses so bald wie praktikabel mit, welche Anpassungen an den Bedingungen vorgenommen wurden.

Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse aus Anlass des betreffenden Außerordentlichen Fondseignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options-

oder Terminkontrakten auf den jeweiligen Fondsanteil vornimmt. Bei jeder auf Grund eines Außerordentlichen Fondseignisses vorgenommenen Anpassung und Ersetzung kann nach Ermessen der Berechnungsstelle Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder anderen infolge des Außerordentlichen Fondseignisses von der Emittentin oder Verbundenen Unternehmen derselben zu tragenden Belastungen (unter anderem in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung) Rechnung getragen werden. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei unter anderem aus Absicherungsmaßnahmen der Emittentin oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere herrühren.

"Potenzielles Anpassungsereignis" ist:

- 4.1.3.1 eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der entsprechenden Fondsanteile (soweit keine Fondsverschmelzung vorliegt) oder die Ausgabe von Gratisanteilen bzw. Ausschüttung einer Anteilsdividende an die vorhandenen Anteilseigner als Bonus, Teil einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder einer ähnlichen Emission;
- 4.1.3.2 eine Ausschüttung oder Dividende an die Inhaber entsprechender Fondsanteile in Form (1) zusätzlicher Fondsanteile, (2) von Aktienkapital oder Wertpapieren, das bzw. die Anspruch auf Zahlung einer Dividende, von Tilgungsbeträgen oder anderen Beträgen und/oder auf Lieferung von Vermögenswerten und/oder den Erlös aus der Liquidation des Fonds in gleicher Weise oder proportional zu den Zahlungen oder Lieferungen an die Inhaber dieser Fondsanteile gewährt bzw. gewähren, oder (3) von Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, das bzw. die der Fonds als Ergebnis einer Ausgliederung eines Teils des Unternehmens oder einer ähnlichen Transaktion erworben hat, oder (4) von Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder sonstigen Vermögenswerten anderer Art, und zwar in jedem dieser Fälle zu einem (in bar oder in anderer Form zu entrichtenden) Preis, der unter dem von der Berechnungsstelle festgestellten jeweiligen Marktpreis liegt;
- 4.1.3.3 eine Sonderdividende;
- 4.1.3.4 eine Einzahlungsaufforderung seitens des Fonds für die jeweiligen Fondsanteile, die nicht voll eingezahlt worden sind;
- 4.1.3.5 wenn der Fonds die jeweiligen Fondsanteile zurückkauft oder anderweitig zurücknimmt oder von einer zuständigen Aufsichtsbehörde zu einem solchen Rückkauf oder einer solchen Rücknahme verpflichtet wird (sofern dies nicht im Rahmen der normalen Tilgungs- und Realisierungsverfahren für Fondsanteile geschieht), gleich ob Rückkauf oder Rücknahme aus Erträgen oder Gesellschaftskapital finanziert werden und ob die Gegenleistung für Rückkauf oder Rücknahme in einer Barzahlung, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten besteht;

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE ENDLOS- ZERTIFIKATE (Typ 1)

- 4.1.3.6 ein Ereignis, das bei einem Fonds zur Ausgabe von Anteilsrechten oder der Abtrennung solcher Rechte von Anteilen am Gesellschaftskapital des betreffenden Fonds führt, in Folge eines gegen feindliche Übernahmen gerichteten Plans oder einer entsprechenden Maßnahme (wobei infolge eines solchen Ereignisses vorgenommene Anpassungen mit dem Rückkauf der entsprechenden Rechte wieder rückgängig gemacht werden müssen);
- 4.1.3.7 die Abgabe eines Übernahmeangebots (ein "**Übernahmeangebot**") durch eine Rechtsperson zum Erwerb von mehr als 10%, aber weniger als 50% der umlaufenden Stimmrechtsanteile jeder Anteilsklasse des Fonds, wie von der Berechnungsstelle auf der Grundlage von Anzeigen an staatlichen Behörden und/oder der Art und der Bedingungen des Übernahmeangebots bestimmt;
- 4.1.3.8 eine wesentliche Veränderung der Formel oder Methode zur Berechnung des Nettoinventarwertes oder eines anderen Preises oder Wertes des jeweiligen Fondsanteils, oder in der Zusammensetzung oder Gewichtung der Preise oder Vermögenswerte, auf deren Basis der Nettoinventarwert oder ein anderer Preis oder Wert berechnet wird; oder
- 4.1.3.9 andere Ereignisse, die nach Auffassung der Berechnungsstelle einen Verwässerungs-, Konzentrationseffekt oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der Fondsanteile haben.

4.1.4 *Fusion, Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz und Sonstiges Ereignis*

Falls die jeweiligen Fondsanteile von einer Fondsverschmelzung, Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder einem Sonstigen Ereignis betroffen sind, kann die Emittentin die nachfolgend in 4.1.4.1, 4.1.4.2 oder 4.1.4.3 genannten Maßnahmen treffen:

- 4.1.4.1 die Berechnungsstelle auffordern, gegebenenfalls die ihr sachgerecht erscheinende Anpassung an einer oder mehreren Bedingungen zu bestimmen, um der Fondsverschmelzung, Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder einem Sonstigen Ereignis Rechnung zu tragen, und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassung festzulegen. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Terminbörse aus Anlass einer Fondsverschmelzung, Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder eines Sonstigen Ereignisses bei an dieser Terminbörse gehandelten Optionen auf den Fondsanteil vornimmt. Bei jeder auf Grund einer Verschmelzung, eines Übernahmeangebotes, einer Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz vorgenommenen Anpassung oder Ersetzung können nach sachgerechtem Ermessen der Berechnungsstelle Steuern, Abgaben, Quellensteuern, Einbehaltungen oder andere infolge der Verschmelzung, des Übernahmeangebotes, der Einstellung der Börsennotierung, der Verstaatlichung oder der Insolvenz von der Emittentin und/oder Verbundenen Unternehmen derselben zu tragenden Belastungen

(unter anderem in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung) Rechnung getragen werden. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei unter anderem aus Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere herrühren; oder

4.1.4.2 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen; werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung der Fondsverschmelzung, der Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder des Sonstigen Ereignisses, abzüglich der Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise; oder

4.1.4.3 die Ersetzung des Fonds gemäß Nr. 4.1.4 der Produktbedingungen bestimmen und den jeweiligen "**Bestimmungstag für die Ersetzung**" festlegen, und zwar entweder denjenigen Tag, an dem diese Festlegung erfolgt, oder einen anderen nach Bestimmung der Emittentin geeigneten Tag, den die Emittentin unter Bezugnahme auf von ihr ausgewählte Faktoren bestimmt, so unter anderem Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere.

Im Falle einer Fondsverschmelzung, Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder eines Sonstigen Ereignisses setzt die Berechnungsstelle die Gläubiger davon nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unter Angabe diesbezüglicher Einzelheiten und der in Verbindung damit geplanten Maßnahmen so bald wie praktikabel in Kenntnis. Die Gläubiger sollten jedoch zur Kenntnis nehmen, dass zwangsläufig Verzögerungen zwischen dem Zeitpunkt des Eintritts eines solchen Ereignisses und dessen Bekanntgabe an die Gläubiger entstehen.

"**Einstellung der Börsennotierung**" liegt in Bezug auf einen Fondsanteil, für welchen die Referenzstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem darstellt, vor, wenn die Referenzstelle bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften der jeweiligen Referenzstelle, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung des jeweiligen Fondsanteils an der Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund (sofern die Einstellung der Börsennotierung nicht durch eine Fondsverschmelzung bedingt ist), und der jeweilige Fondsanteil nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird.

"Fondsverschmelzung" ist in Bezug auf einen Fonds, dessen Fondsmanager oder Master-Fonds:

- (i) die endgültige Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher ausstehender Fondsanteile oder Anteile eines solchen Master-Fonds;
- (ii) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) dieses Fonds, Fondsmanagers oder Master-Fonds mit einem anderen Fonds oder Fondsmanager, mit Ausnahme einer Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung), bei welcher der Fonds, dessen Master-Fonds oder Fondsmanager der aufnehmende Fonds, Master-Fonds oder Fondsmanager ist; oder
- (iii) ein Übernahmeangebot für diesen Fonds, Master-Fonds oder Fondsmanager, das eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher Fondsanteile oder Anteile an dem Master-Fonds oder Fondsmanager (mit Ausnahme von Fondsanteilen oder Anteilen, die vom Bieter gehalten oder kontrolliert werden) zur Folge hat.

"Insolvenz" in Bezug auf einen Fondsanteil liegt vor, wenn (A) (i) der jeweilige Fonds, (ii) der jeweilige Master-Fonds oder (iii) der jeweilige Fondsverwalter oder Fondsmanager, sofern dieser nicht jeweils durch einen für die Berechnungsstelle akzeptablen Nachfolger ersetzt wurde, von freiwilliger oder zwangsweiser Liquidation, Konkurs, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder einem vergleichbaren Verfahren betroffen ist oder (B) alle entsprechenden Fondsanteile auf einen Treuhänder, Liquidator oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden müssen.

Ein **"Sonstiges Ereignis"** ist:

- (i) wenn der Fondsverwalter oder Fondsmanager oder der Verwalter oder Manager des Master-Fonds seine Tätigkeit als Verwalter oder Manager des Fonds oder Master-Fonds beendet und in dieser Funktion nicht umgehend durch einen für die Berechnungsstelle akzeptablen Nachfolger ersetzt wird,
- (ii) eine wesentliche Änderung von Anlagezielen, Anlagepolitik, Anlagestrategie, Anlageprozess oder Anlagerichtlinien (unabhängig von der konkreten Bezeichnung) ("**Anlagerichtlinien**") des Fonds oder Master-Fonds,
- (iii) eine wesentliche Änderung oder Verletzung (mit Ausnahme von Änderungen gemäß Abschnitt (ii) oben) der Bedingungen des jeweiligen Fonds und/oder Master-Fonds (unter anderem Änderungen oder Verletzungen des betreffenden Informationsdokuments, der Satzung oder anderer Gründungsdokumente des Fonds oder eines Verkaufsprospekts, sonstigen Prospekts, Informationsmemorandums oder ähnlicher Dokumente (einschließlich Ergänzungen, Änderungen oder Neufassungen solcher Dokumente) oder der Satzung oder anderer Gründungsdokumente des Master-Fonds),

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE ENDLOS- ZERTIFIKATE (Typ 1)

- (iv) Unterbrechung, Ausfall oder Aussetzung der Berechnung oder Veröffentlichung des Nettoinventarwertes oder eines anderen Werts oder Preises des Master-Fonds,
- (v) eine wesentliche Änderung in Bezug auf die Art der Vermögenswerte, in die der Fonds und/oder Master-Fonds investiert, oder in Bezug auf die Handelspraktiken des Fonds oder Master-Fonds (unter anderem wesentliche Abweichungen von den in einem Informationsdokument beschriebenen Anlagerichtlinien), die nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentliche Auswirkungen auf die Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere hat oder wahrscheinlich haben wird,
- (vi) die Nicht-, Teil- oder verzögerte Ausführung eines Zeichnungs- oder Rückgabeauftrags der Emittentin und/oder Verbundener Unternehmen in Bezug auf Fondsanteile durch den, oder im Auftrag des, Fonds, gleich aus welchem Grund,
- (vii) eine anderweitige Aussetzung der Rückgabe von Fondsanteilen durch den Fonds,
- (viii) die Einführung von Beschränkungen oder Auferlegung von Gebühren in Bezug auf die Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen durch den Fonds oder einen von diesem Beauftragten (mit Ausnahme der bereits am Ausgabetag der Wertpapiere geltenden Beschränkungen und Gebühren);
- (ix) wenn die Lizenz, Zulassung oder Registrierung des Fonds, Master-Fonds, Managers des Master-Fonds oder Fondsmanagers durch die zuständige Aufsichtsbehörde aufgehoben oder widerrufen wird und/oder die Emittentin und/oder Verbundene Unternehmen durch die zuständige Aufsichtsbehörde dazu verpflichtet werden, Fondsanteile zu veräußern, die in Verbindung mit Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere gehalten werden,
- (x) eine Änderung der steuerlichen Behandlung in einer maßgeblichen Rechtsordnung in Bezug auf Zahlungen und/oder Lieferungen durch einen Fonds, oder in Bezug auf von einem Fonds mit Wirkung für Fondsanteile thesaurierte und reinvestierte Beträge, die dazu führt, dass sich die Beträge und/oder Vermögenswerte, die von der Emittentin und/oder Verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere realisiert werden, erheblich verringern oder anderweitig negativ beeinflusst werden,
- (xi) das Eintreten eines anderen Ereignisses in Bezug auf den jeweiligen Fonds oder die jeweiligen Fondsanteile, das nach Feststellung der Berechnungsstelle erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert dieser Fondsanteile und/oder auf Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere hat und kein Potenzielles Anpassungsereignis darstellt und/oder

- (xii) das Eintreten eines Potenziellen Anpassungsereignisses, für das nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Anpassung gemäß Nr. 4.1.3 der Produktbedingungen aus beliebigen Gründen unmöglich oder nicht praktikabel ist.

4.1.5 *Fondersetzung*

Bestimmt die Emittentin, dass Fondsanteile (die "**Betroffenen Fondsanteile**") gemäß Nr. 4.1.4 der Produktbedingungen ersetzt werden sollen, ersetzt die Berechnungsstelle am oder vor dem Durchführungstag die entsprechenden Fondsanteile durch neue Fondsanteile (die "**Neuen Fondsanteile**" und der entsprechende Fonds der "**Neue Fonds**"), wobei es sich bei dem Neuen Fonds um einen Fonds mit derselben oder einer ähnlichen Ausrichtung in Bezug auf Strategie, Ziele, Richtlinien und Anlagepolitik wie im jeweiligen Informationsdokument niedergelegt handeln (wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt) und die Währung der Neuen Fondsanteile der Währung der Betroffenen Fondsanteile entsprechen muss.

Werden Betroffene Fondsanteile gemäß dieser Bestimmung ersetzt, nimmt die Berechnungsstelle an den Bedingungen diejenigen Anpassungen vor, die sie nach billigem Ermessen für angemessen hält, um der Ersetzung Rechnung zu tragen. Dabei bestimmt die Berechnungsstelle die Auswirkungen einer solchen Ersetzung auf den jeweiligen Referenzstand, indem sie den Beitrag der Betroffenen Fondsanteile zum Referenzstand auf der Grundlage des Wertes bestimmt, zu dem die Fondsanteile des Betroffenen Fonds zum Zeitpunkt der Ersetzung hätten zurückgegeben, verkauft oder veräußert werden können (oder es wird, wenn ein Betroffener Fondsanteil nicht zu angemessenen Bedingungen hätten zurückgegeben, verkauft oder veräußert werden können, ein Wert von Null oder ein anderer Wert angesetzt, der nach Feststellung der Berechnungsstelle den Marktwert widerspiegelt).

4.2 *Splits*

Die Emittentin hat das ihrem alleinigen Ermessen unterliegende Recht, die Wertpapiere jederzeit derart zu splitten, dass jeder Gläubiger, der zur Zeit dieses Splits ein Wertpapier besitzt, danach eine von der Emittentin festgelegte Anzahl von Wertpapieren besitzt. Von jedem solchen Split hat die Emittentin die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu unterrichten. Eine solche Mitteilung hat mindestens 10 Geschäftstage vor Ausführung des Splits zu erfolgen und das Datum dieses Splits und den im Anschluss an diesen Split angepassten Multiplikator anzugeben. Jede Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung, die vor Durchführung eines Splits gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen vorgelegt wurde und sich auf Wertpapiere bezieht, die nach Durchführung eines Splits ausstehen, gilt auf die infolge des Splits angepasste Anzahl von Wertpapieren als vorgelegt. Die Emittentin hat davon auch die Clearingstellen in Kenntnis zu setzen und zu verlangen, dass sie im Anschluss an diesen Split ihre Aufzeichnungen entsprechend abändern. Eine Anpassung des Multiplikators erfolgt nur, um die wirtschaftliche Position und die Rechte der Gläubiger so zu erhalten, wie sie vor dem Split gewesen sind.

5. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Wertpapiere unterliegen englischem Recht. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen der Wertpapiere geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main.

Bedingungen der Wertpapiere können nicht auf der Grundlage des britischen Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 von Personen geltend gemacht oder eingeklagt werden, die nicht Vertragspartei sind; Ansprüche oder Rechtsmittel auf anderer Grundlage bleiben davon jedoch unberührt.

Angaben zum Bezugsobjekt

Die nachfolgenden Informationen sind Auszüge oder Zusammenfassungen von öffentlich zugänglichen Informationen. Die Emittentin trägt die Verantwortung für die korrekte Zusammenstellung dieser Informationen. Die Emittentin hat diese Informationen nicht eigenständig überprüft und übernimmt keine weitergehende oder sonstige (explizite oder implizite) Verantwortung im Hinblick auf diese Informationen.

DB Platinum III Platow

Allgemeines

DB Platinum III (die "**Gesellschaft**") ist im Großherzogtum Luxemburg als Organismus für gemeinsame Anlagen gemäß Teil 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils geltenden Fassung (das "**Gesetz**") registriert. Die Gesellschaft erfüllt die Voraussetzungen eines Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren ("**OGAW**") gemäß Artikel 1(2) der Richtlinie des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren (85/611/EWG) in der durch die Richtlinien 2001/107 EG und 2001/108 EG geänderten Fassung (die "**OGAW-Richtlinie**") und kann somit in jedem Mitgliedstaat der Europäischen Union ("**EU-Mitgliedstaat**") zum Verkauf angeboten werden, sofern sie dort registriert ist. Die Gesellschaft ist derzeit als Umbrella-Fonds strukturiert, um sowohl institutionellen als auch privaten Anlegern Gelegenheit zu geben, unter verschiedenen Teilfonds (die "**Fonds**" bzw. einzeln ein "**Fonds**") auszuwählen, deren Wertentwicklung vollständig oder teilweise an die Wertentwicklung eines zugrunde liegenden Basiswerts gekoppelt sein kann, wie beispielsweise eines Wertpapierkorbs oder eines Index (der "**Basiswert**"). Die Registrierung der Gesellschaft stellt keine Gewährleistung seitens einer Aufsichtsbehörde hinsichtlich der Wertentwicklung oder der Qualität der von der Gesellschaft ausgegebenen Anteile (die "**Anteile**") dar. Gegenteilige Behauptungen sind nicht autorisiert und gesetzwidrig.

Der eingetragene Sitz der Gesellschaft befindet sich in 69, route d'Esch, L1470 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg (RSC: B 107709).

Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen

Der Fondsprospekt (der "Prospekt") darf nicht in den Vereinigten Staaten in Umlauf gebracht werden. Die Verteilung des Prospekts und das Angebot der Anteile können auch in anderen Rechtsordnungen Beschränkungen unterworfen sein. Die Anteile sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Nachtrags zum unvollständigen Verkaufsprospekt nicht zum öffentlichen Angebot oder öffentlichen Vertrieb gemäß dem deutschen Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz oder Investmentgesetz zugelassen. Demgemäß dürfen die Anteile in der Bundesrepublik Deutschland zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Nachtrags zum unvollständigen Verkaufsprospekt weder direkt noch indirekt im Wege eines öffentlichen Angebotes oder des öffentlichen Vertriebs angeboten, vertrieben, vermarktet oder verkauft werden.

Anlageziel und Anlagepolitik

Der Fonds ist ein "Fonds mit Direkter Anlagepolitik" (wie unter "Anlageziele und Anlagepolitik" des Prospekts beschrieben).

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE ENDLOS- ZERTIFIKATE (Typ 1)

Anlageziel des Fonds ist, durch eine Allokation der Vermögenswerte des Fonds in Zielwertpapiere (wie nachstehend beschrieben) und Liquide Vermögenswerte einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erreichen. Gemäß den Bedingungen der Vermögensallokationsvereinbarung hat die Verwaltungsgesellschaft den Allokationsberater bestellt, der der Verwaltungsgesellschaft in Abhängigkeit von dem Anlageziel und vorbehaltlich der Anlagebeschränkungen eine Auswahl von Anlagen für den Fonds vorschlägt. Der Allokationsberater muss die Bestimmungen (i) der Vermögensallokationsvereinbarung, (ii) der Anlagebeschränkungen, wie jeweils in diesem Dokument ausführlicher beschrieben, und (iii) dieses Prospekts jederzeit einhalten.

Die Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft über die Verteilung von Vermögenswerten an Zielwertpapiere basiert hauptsächlich auf den Vorschlägen des Allokationsberaters. Insbesondere wird die Verwaltungsgesellschaft kein unabhängiges Research zur Marktperformance potenzieller und vorgeschlagener Zielwertpapiere durchführen. Vermögenswerte, die keinen Zielwertpapieren zugewiesen wurden, werden von der Verwaltungsgesellschaft den Liquididen Vermögenswerten zugewiesen.

Ziel des Fonds ist eine Maximierung seiner in Euro ausgedrückten Gesamrendite. Der Fonds investiert in Zielwertpapiere, bei denen es sich um Dividendenwerte oder um Derivate (u.a. Zertifikate, Optionsscheine, Futures und Optionen) bezogen auf Blue-Chip-Unternehmen (Aktien angesehener internationaler Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung), Mid Caps (Aktien von Unternehmen mit mittlerer Marktkapitalisierung) und/oder Small Caps (Aktien von Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung), die ihren Sitz in Deutschland haben oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftsaktivitäten in Deutschland erbringen und Fonds handelt. Vorbehaltlich der Anlagebeschränkungen kann der Fonds auch in Zielwertpapiere oder Derivate bezogen auf Unternehmen mit Sitz außerhalb Deutschlands investieren. Innerhalb der Grenzen der Anlagebeschränkungen kann der Fonds auch in andere Fonds investieren. In Abhängigkeit vom Marktzyklus kann der Fonds ein besonderes Gewicht auf Dividendenwerte von oder auf Derivate bezogen auf Unternehmen legen, die unterbewertet sind und deshalb einen inneren Anlagewert besitzen. In einem Markt mit steigenden Aktienkursen und der allgemeinen Erwartung eines anhaltenden Kursanstiegs wird der Fonds hauptsächlich in Zielwertpapiere investieren, die eine starke Korrelation zur Marktentwicklung aufweisen. Ziel des Fonds ist, Liquide Vermögenswerte in Höhe von maximal 10% seines Nettoinventarwerts zu halten.

Der Allokationsberater wird seine eigenen Research- und Anlageauswahltechniken anwenden und bei der Auswahl der vorgeschlagenen Zielwertpapiere die Anlagebeschränkungen und das Anlageziel berücksichtigen. Der Allokationsberater führt darüber hinaus regelmäßige Prüfungen der Anlagen durch und schlägt gegebenenfalls Anpassungen der Allokationen vor. Er wird die ausgewählten Zielwertpapiere ständig überwachen und einen anhaltenden Prüfprozess für potenzielle neue Zielwertpapiere durchführen.

Der Fonds hat keinen Fälligkeitstermin. Allerdings kann der Verwaltungsrat beschließen, den Fonds gemäß den Bestimmungen des Prospekts und der Satzung zu beenden.

Der Fonds selbst wird unter keinen Umständen Fremdkapital als Hebel zu Anlagezwecken einsetzen, so dass kein Shortfall-Risiko besteht. Unter Shortfall-Risiko ist in diesem Zusammenhang das Risiko zu verstehen, dass ein Rückgang des Fondsvermögens aufgrund des Einsatzes von Fremdkapital zu einem

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE ENDLOS- ZERTIFIKATE (Typ 1)

überproportional starken Rückgang des Nettoinventarwerts des Fonds führt. Dieses Risiko verwirklicht sich, wenn Ertrag und Wertsteigerung fremdfinanzierter Anlagen unter den im Zusammenhang mit den Krediten fälligen Zinszahlungen liegen.

Der Wert der Fondsanteile ist an die Wertentwicklung der Zielwertpapiere gekoppelt, die positiv oder negativ verlaufen kann. Daher sollten Anleger beachten, dass der Wert ihrer Anlage sowohl steigen als auch fallen kann und es keine Garantie dafür gibt, dass die Auswahlmethode des Allokationsberaters tatsächlich eine höhere Rendite als bei vergleichbaren Anlagestrategien bringt oder dass sie ihr investiertes Kapital zurückerhalten.

Die Verwaltungsgesellschaft überwacht die Einhaltung der Bedingungen der Vermögensverwaltungsvereinbarung durch den Allokationsberater und meldet alle Fälle der Nichteinhaltung dem Verwaltungsrat.

Profil des typischen Anlegers

Eine Anlage in den DB Platinum III Platow Fonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Fonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher in dem Abschnitt "Risikoprofilytypologie" beschrieben, zu investieren.

Allgemeine Informationen zu dem Fonds

Erstausgabepreis	EUR 100 je Anteil
Angebotszeitraum	Der Angebotszeitraum beginnt am 5. April 2006. Der letzte Tag des Angebotszeitraums ist der 15. Mai 2006. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, nach alleinigem Ermessen über die Einstellung der Ausgabe und des Verkaufs von Anteilen ohne vorherige Mitteilung zu entscheiden. Der Verwaltungsrat behält sich außerdem das Recht vor, nach eigenem Ermessen und ohne vorherige Ankündigung über erneute Öffnungen und/oder Schließungen des Fonds zu entscheiden. Anleger können ihre lokale Vertriebsstelle kontaktieren, um zu erfahren, ob der Fonds für weitere Zeichnungen geöffnet ist oder nicht. Darüber hinaus sollten potenzielle Anleger in den Fonds zur Kenntnis nehmen, dass die Vertriebsstelle neue Zeichnungsanträge für Fondsanteile ablehnen kann.
Auflegungstermin	ist der 15. Mai 2006, der letzte Tag des Angebotszeitraums, oder wenn dieser Tag kein Produktgeschäftstag ist, der unmittelbar folgende Produktgeschäftstag.
Verwaltungsgesellschaft	bezeichnet DB Platinum Advisors mit Sitz unter der Anschrift 2, boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg. DB Platinum Advisors ist eine Verwaltungsgesellschaft nach Maßgabe von Paragraph 13 des Gesetzes. Verweise auf die Verwaltungsgesellschaft schließen den Verweis auf ordnungsgemäß bevollmächtigte Vertreter oder Beauftragte ein.
Geschäftstag	ist ein Produktgeschäftstag.
Produktgeschäftstag	ist ein Tag (außer Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Luxemburg, Frankfurt und London geöffnet sind und Zahlungen abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist.

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE ENDLOS- ZERTIFIKATE (Typ 1)

Indexgeschäftstag	n.a.
Allokationsberater	<p>Die Gesellschaft hat mit der GWV Fachverlage GmbH, einer nach deutschem Recht gegründeten Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht, eine Vermögensallokationsvereinbarung (die "Vermögensallokationsvereinbarung") geschlossen.</p> <p>Die GWV Fachverlage GmbH hat ihren Sitz in Wiesbaden, Deutschland. Sie wurde im September 1989 gegründet und ist seit dem 27. Oktober 1989 im Handelsregister beim Amtsgericht Wiesbaden unter der Nummer HRB 9754 eingetragen.</p> <p>Der in der Satzung der GWV Fachverlage GmbH festgelegte Geschäftsgegenstand ist die Durchführung jeder Art von Aktivitäten in Zusammenhang mit dem Verlagswesen. Insbesondere gibt die GWV Fachverlage GmbH Bücher und Zeitschriften in Deutschland heraus, die sich mit den Themen Wirtschaft, Wissenschaft, Management und Finanzdienstleistungen beschäftigen. Zu den Publikationen des Allokationsberaters zählt unter anderem die "Platow Börse", ein Newsletter mit Aktienempfehlungen und einer Analyse von Entwicklungen in den Finanzmärkten. Der Newsletter erscheint dreimal wöchentlich.</p> <p>Nach Maßgabe der Bestimmungen der Vermögensallokationsvereinbarung wird die Tätigkeit des Allokationsberaters in dieser Eigenschaft vornehmlich darin bestehen, Anlageberatungsdienste für den Fonds zu erbringen und Empfehlungen für die anfängliche Verteilung (Allokation) und nachfolgende Umverteilungen (Reallokationen) der Vermögenswerte des Fonds auf die Zielwertpapiere zur Verfügung zu stellen, wie im Einzelnen in der Vermögensallokationsvereinbarung beschrieben. Der konkrete Vorschlag wird von einem Team des Allokationsberaters vorgelegt, das auch für die Redaktion der "Platow Börse" verantwortlich ist. Der Vorschlag zur Auswahl von Zielwertpapieren erfolgt auf der Grundlage der subjektiven Einschätzung der jeweiligen Finanzinstrumente durch den Allokationsberater, der u.a. folgende Kriterien zugrunde liegen: Kurs-Gewinn-Verhältnis, Kurs-Cashflow-Verhältnis, Eigenkapitalrendite sowie Marktposition der jeweiligen Gesellschaft. Der Allokationsberater übernimmt keine Verantwortung für Empfehlungen hinsichtlich der Allokation von Vermögenswerten in zusätzliche liquide Vermögenswerte.</p>

Allgemeine Informationen zu den Anteilen

Klassen	
	"I1C"
Anteilsarten	durch eine Globalurkunde verbriefte Namens- oder Inhaberanteile
ISIN-Code	LU0247468878
WKN	A0JEJJ
Verwaltungsgesellschaftsgebühr ¹	bis zu 1,00% jährlich
Allokationsgebühr ²	bis zu 0,50% jährlich
Fixgebühr	0,00833% pro Monat (0,1% p.a.)
Ausgabeaufschlag im Angebotszeitraum ³	n.a.
Ausgabeaufschlag nach dem Angebotszeitraum ⁴	n.a.

Anlageziel des Fonds

Anlageziel des Fonds ist, durch eine Allokation der Vermögenswerte des Fonds in ein Portfolio aus Zielwertpapieren und Liquiden Vermögenswerten einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erreichen.

Grundsätze für die Auswahl der Zielwertpapiere

Allgemeine Grundsätze

Der Allokationsberater wurde von der Verwaltungsgesellschaft bestellt, um den Fonds bei der Anlage von Vermögenswerten zu beraten und daher dem Fonds gemäß den Bedingungen der Vermögensallokationsvereinbarung, unter der Aufsicht der Verwaltungsgesellschaft, eine Auswahl von Anlagen für die Vermögenswerte des Fonds vorzuschlagen. Bei der Unterbreitung von Vorschlägen einer Auswahl von Anlagen für den Fonds muss der Allokationsberater jederzeit (i) das Anlageziel, (ii) die Anlagebeschränkungen und (iii) die Bestimmungen des Prospekts einhalten.

Die Allokation der Vermögenswerte des Fonds erfolgt gemäß den vorstehenden Bestimmungen hauptsächlich in Zielwertpapiere. Darüber hinaus muss der Allokationsberater möglicherweise zusätzlich zu den hier aufgeführten besonderen Anlagebeschränkungen eine Verteilung oder Umverteilung der Vermögenswerte des Fonds in Zielwertpapiere nach strengeren Anlagebeschränkungen, als den in der Vermögensallokationsvereinbarung enthaltenen vorschlagen, wenn die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft dies fordert.

¹ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der Klassen berechnet wird.

² Die Allokationsgebühr, deren Betrag dem Allokationsberater zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der Klassen berechnet wird.

³ Der Ausgabeaufschlag im Angebotszeitraum, dessen Betrag der Vertriebsstelle zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher auf der Grundlage des Erstausgabepreises berechnet wird.

⁴ Der Ausgabeaufschlag nach dem Angebotszeitraum, dessen Betrag der Vertriebsstelle zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der Klassen berechnet wird.

Auswahl der Zielwertpapiere

Die Zielwertpapiere werden von dem Allokationsberater gemäß den folgenden Besonderen Anlagebeschränkungen ausgewählt und vorgeschlagen, die zusammen mit den im Prospekt enthaltenen Anlagebeschränkungen zu lesen sind. Anlagebeschränkungen sind Einschränkungen der Anlagepolitik des Fonds, die von der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft auf jeden Fall eingehalten werden müssen und von denen sie nicht abweichen dürfen:

- (i) Der Wert aller vom gleichen Emittenten begebenen Zielwertpapiere darf zu keinem Zeitpunkt die in den Anlagebeschränkungen angegebene Schwelle übersteigen.
- (ii) Die Basiswerte aller Zielwertpapiere müssen jederzeit zulässige Anlagen sein und mit den Anlagebeschränkungen in Einklang stehen.
- (iii) Der Fonds investiert zu keinem Zeitpunkt mehr als 10% seines Nettoinventarwerts in Zielwertpapiere, die als Finanzinnovationen im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 2 Nr. 4 des deutschen Einkommensteuergesetzes gelten.
- (iv) Der Betrag der liquiden Vermögenswerte soll maximal 10% des Nettoinventarwerts des Fonds betragen. Die liquiden Vermögenswerte können zeitweise diese Schwelle überschreiten, sie dürfen aber in keinem Fall mehr als 49% des Nettoinventarwerts des Fonds betragen.
- (v) Das Gesamtexposure in Bezug auf Derivate übersteigt zu keinem Zeitpunkt den Nettoinventarwert des Fonds.
- (vi) Alle Transaktionen mit derivativen Finanzinstrumenten, die als risikolos in Bezug auf den Kontrahenten gelten, werden an einer Börse ausgeführt, deren Clearingstelle folgende drei Voraussetzungen erfüllt: (a) Stellung einer Sicherheit in Form einer angemessenen Leistungsgarantie, (b) Durchführung einer täglichen Neubewertung von Finanzderivatpositionen auf der Grundlage des aktuellen Marktkurses und (c) mindestens tägliche Berechnung und Forderung von Einschusszahlungen ("Margin Calls").
- (vii) Call-Optionen auf Aktien dürfen nur verkauft werden, wenn die jeweilige Aktie bereits ein Zielwertpapier ist oder gleichzeitig ein Zielwertpapier wird, vorbehaltlich der Einschränkung, dass die Anzahl von Aktien, auf die sich die verkaufte Call-Option bezieht, die Anzahl der jeweils im Fonds enthaltenen Aktien nie übersteigt.
- (viii) Call-Optionen auf Basiswerte können nur verkauft werden, wenn gleichzeitig eine entsprechende Anzahl von Call-Optionen oder Embedded Options auf den gleichen Basiswert mit mindestens der gleichen Fälligkeit und mit einem niedrigeren Basispreis Zielwertpapiere werden; ist der Basispreis der verkauften Call-Option niedriger als der der gekauften Call-Option oder Embedded Option, wird die Differenz zwischen den Basispreisen, multipliziert mit der Anzahl der eingebetteten Optionen bzw. Embedded Options, durch eine entsprechende Anzahl von liquiden Vermögenswerten gedeckt.
- (ix) Put-Optionen auf einen Basiswert können nur verkauft werden, wenn (a) ein Betrag, der dem jeweiligen Basispreis der verkauften Put-Option, multipliziert mit der Anzahl dieser Put-Optionen, durch eine entsprechende Anzahl von liquiden Vermögenswerten gedeckt wird, oder wenn (b) die verkaufte Put-Option einen höheren Basispreis hat als die gekaufte Put-Option, dann wird die Differenz zwischen den Basispreisen, multipliziert mit der Anzahl der verkauften Put-Optionen durch eine entsprechende Anzahl von liquiden Vermögenswerten gedeckt.

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE ENDLOS- ZERTIFIKATE (Typ 1)

- (x) Put-Optionen auf Basiswerte können nur verkauft werden, wenn gleichzeitig eine entsprechende Anzahl von Put-Optionen oder Embedded Options auf den gleichen Basiswert mit mindestens der gleichen Fälligkeit und mit einem höheren Basispreis Zielwertpapiere werden oder, wenn der Basispreis der verkauften Put-Option niedriger als der der gekauften Put-Option oder Embedded Option ist, dann wird die Differenz zwischen den Basispreisen, multipliziert mit der Anzahl der eingebetteten Optionen, durch eine entsprechende Anzahl von Liquiden Vermögenswerten gedeckt.
- (xi) Maximal 10% des Fonds dürfen aus anderen Fonds bestehen.
- (xii) Maximal 10% des Fonds dürfen aus Zertifikaten bestehen, die von der Deutsche Bank oder verbundenen Unternehmen der Deutsche Bank Gruppe emittiert worden sind.

Vorschläge zur Vermögensallokation und ihre Umsetzung

Vorbehaltlich der Vermögensallokationsvereinbarung wird der Allokationsberater in einer an die Verwaltungsgesellschaft und den Anlageberater übergebenen Allokationsmitteilung (i) am Ersten Allokationstag eine anfängliche Verteilung (Allokation) der Vermögenswerte des Fonds in Zielwertpapiere und (ii) an jedem Nachfolgenden Allokationstag gegebenenfalls eine Umverteilung (Reallokation) auf Anteilsbasis zwischen den Zielwertpapieren vorschlagen (wobei die Anzahl der Anteile der Anzahl der Zielwertpapiere entspricht, die dem Fonds zugewiesen werden soll). Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet über den Betrag, der den Liquiden Vermögenswerten und den Zielwertpapieren zugewiesen werden soll. Die Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft über die Verteilung von Vermögenswerten an Zielwertpapiere basiert hauptsächlich auf den Vorschlägen des Allokationsberaters. Insbesondere wird die Verwaltungsgesellschaft kein unabhängiges Research zur Marktperformance potenzieller und vorgeschlagener Zielwertpapiere durchführen. Vermögenswerte, die keinen Zielwertpapieren zugewiesen wurden, werden von der Verwaltungsgesellschaft den Liquiden Vermögenswerten zugewiesen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird nach alleinigem Ermessen die Umsetzung der in der genehmigten Allokationsmitteilung beschriebenen Vorschläge am Ersten Allokationstag bzw. an jedem Nachfolgenden Allokationstag einleiten. Im Fall von Marktstörungen oder unter anderen Bedingungen sind Ausnahmen in Bezug auf den Umsetzungszeitpunkt der vorstehend beschriebenen Transaktionen möglich. Darüber hinaus werden bestimmte Kosten, Abzüge, Gebühren oder Umlagen aus den Rücknahmeerlösen der Zielwertpapiere einbehalten oder von den Zeichnungserlösen abgezogen, die den Zielwertpapieren zugewiesen werden.

Spezifische Definitionen

In diesem Produktanhang verwendete definierte Begriffe, die nachstehend unter "Spezifische Definitionen" nicht definiert sind, haben die ihnen im Prospekt zugewiesene Bedeutung.

"Allokationstag"	ist ein Produktgeschäftstag.
"Allokationsmitteilung"	ist die Mitteilung des Allokationsberaters, in der die empfohlene anfängliche Verteilung (Allokation) oder nachfolgende Umverteilung (Reallokationen) gemäß der Vermögensallokationsvereinbarung angegeben ist. Die Übergabe der Allokationsmitteilung erfolgt am Ersten

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE ENDLOS- ZERTIFIKATE (Typ 1)

	Allokationstag und an jedem nachfolgenden Produktgeschäftstag (der " Nachfolgende Allokationstag ") oder wie abweichend hierin beschrieben.
" Vermögensallokationsvereinbarung "	ist eine Vermögensallokationsvereinbarung zwischen dem Allokationsberater, der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageberater und der Gesellschaft in ihrer jeweils gültigen Fassung, in der der Allokationsberater von der Verwaltungsgesellschaft zum Allokationsberater für den Fonds bestellt wird. Die Vermögensallokationsvereinbarung unterliegt Luxemburger Recht.
" Zertifikate "	sind übertragbare Wertpapiere, die von erstklassigen Finanzinstituten (oder ihren verbundenen Unternehmen) mit Investment-Grade-Rating oder von durch erstklassige Finanzinstitute mit Investment-Grade-Rating errichteten Zweckgesellschaften begeben werden. Hat die Zweckgesellschaft selbst ein Rating, muss dieses ebenfalls ein Investment-Grade-Rating von einer anerkannten Rating-Agentur sein. Die Wertpapiere sind unbesicherte und nicht-nachrangige vertragliche Verpflichtungen von Emittenten, die untereinander in jeglicher Hinsicht gleichrangig sind. Der Gesamtwert eines Zertifikats ist von Dividendenwerten oder Aktienindizes abhängig. Der Rücknahmewert ergibt sich aus einer Anlagestrategie mit festgelegter Auszahlung einschließlich einer derivativen Komponente, die zumeist in Form von Caps, Floors oder Call-Merkmalen besteht (Art. 41 (1) a), b), c) oder d) des Luxemburger Gesetzes von 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren).
" Futures "	ist eine ursprünglich zwischen zwei Parteien (einem Käufer und einem Verkäufer) getroffene Vereinbarung über den Austausch einer bestimmten Ware gegen einen bestimmten Preis zu einem zukünftigen Termin. Sämtliche Bedingungen werden in einem für alle Teilnehmer an einem Markt an einer organisierten Terminbörse gleichen Vertrag festgelegt. Die Futures müssen an der EUREX notiert sein und sich auf Anteile an Unternehmen oder Aktienindizes beziehen.
" Fonds "	sind Instrumente für gemeinsame Anlagen oder andere Arten von Investmentfonds oder Unit Trusts, die als Organismen für gemeinsame Anlagen ("OGAW" oder "OGAs") einzustufen sind und ihr Vermögen gemäß dem Prinzip der Risikostreuung in einem Portfolio von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Derivaten, Termineinlagen oder anderen Arten von Investmentfonds anlegen.
" Embedded Option "	sind alle möglichen Optionskomponenten bezogen auf einen jeweiligen Referenzwert, mit denen das Zielwertpapier bereits ausgestattet ist oder die gleichzeitig zu einem Zielwertpapier werden, z.B. herkömmliche und/oder exotische Optionen, ungeachtet der Optionsart, dem Verfallsdatum und der Optionsabwicklung.
" Erster Allokationstag "	ist der erste Produktgeschäftstag nach dem Einführungstag.

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE ENDLOS- ZERTIFIKATE (Typ 1)

"Offizielle Börse"	ist eine Börse, ein Notierungssystem oder eine Termin- und Optionsbörse, die bzw. das der Aufsicht einer offiziellen Finanzaufsichtsbehörde in einem der folgenden Länder oder Regionen unterliegt: Europäische Union, Schweiz, Norwegen, Japan, USA und Kanada.
"Option"	ist ein an einer Offiziellen Börse gehandeltes Recht, innerhalb eines festgelegten Zeitraums zu einem vorher festgelegten Preis einen bestimmten Vermögenswert zu kaufen (" Call-Option ") oder zu verkaufen (" Put-Option "). Die Option muss an der EUREX notiert sein und sich auf Anteile an Unternehmen oder Aktienindizes beziehen.
"Anerkannte Börse"	ist eine Börse oder eine Termin- und Optionsbörse, die der Aufsicht einer offiziellen Finanzaufsichtsbehörde in einem der folgenden Länder unterliegt: Österreich, Deutschland, Luxemburg und Schweiz.
"Referenzwert"	ist der Basiswert, an den die Zielwertpapiere gekoppelt sind, z.B. Anteile eines Unternehmens, Aktienindizes, mit einer Optionskomponente, durch die sich das Exposure in Bezug auf den Basiswert ändert.
"Liquide Vermögenswerte"	sind Termineinlagen und Geldmarktinstrumente.
"Aktie"	ist das Eigentumsrecht eines Aktionärs an einer Aktiengesellschaft.
"Zielwertpapiere"	sind verschiedene Wertpapiere wie Aktien, Zertifikate, Fonds, Futures, Optionen und/oder Optionsscheine, in die der Fonds gemäß den Anlagebeschränkungen investiert sein kann.
"Optionsscheine"	sind sämtliche Arten verbriefter Optionen, insbesondere herkömmliche Optionsscheine, Knock-Out-Optionsscheine, Korridor-Optionsscheine und Spread-Optionsscheine. Die Optionsscheine müssen an einer Anerkannten Börse notiert sein bzw. der jeweilige Emittent muss sich verpflichten, diese Optionsscheine innerhalb der folgenden sechs Monate an einer Anerkannten Börse notieren zu lassen. Darüber hinaus müssen sie von einem Emittenten, dessen langfristige nicht-nachrangige Verbindlichkeiten mindestens ein Rating von A- oder ein entsprechendes Rating einer international anerkannten Rating-Agentur aufweisen, oder einem Emittenten, der ein anerkannter Emittent des Qualitätssegments EUWAX der Stuttgarter Börse, des Qualitätssegments SMART TRADING der Frankfurter Börse oder der Schweizer Börse SWX ist, begeben werden und sich auf Basiswerte beziehen, die mit den Anlagebeschränkungen vereinbar sind.

Spezifische Risikofaktoren

Die folgende Beschreibung von spezifischen Risikofaktoren erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stellt keine umfassende Erläuterung sämtlicher, mit einer Anlage in die Anteile verbundenen Risiken dar. Potenzielle Anleger sollten den gesamten Prospekt lesen, insbesondere den Abschnitt "Risikofaktoren – Zusätzliche Risiken bei einem Basiswert, der an spezielle Arten von Wertpapieren und

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE ENDLOS- ZERTIFIKATE (Typ 1)

Vermögenswerten gebunden ist", und sich an ihre eigenen Rechts-, Steuer- und Finanzberater wenden, bevor sie eine Anlage in die Anteile in Betracht ziehen. Eine Anlage in die Anteile sollte erst nach gründlicher Abwägung dieser und anderer relevanter Risikofaktoren erfolgen. Darüber hinaus können Risikofaktoren zeitgleich auftreten und/oder sich gegenseitig verstärken, was sich in unvorhersehbarer Art und Weise auf den Wert der Anteile auswirken kann. Es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, wie sich Risikofaktoren auf den Wert der Anteile auswirken.

- Auswahl der Anlagen

Potenzielle Anleger haben keinerlei Einfluss auf die Verteilung des Vermögens des Fonds auf zulässige Anlagen. Bei einer Anlage in die Anteile sind potenzielle Anleger im Hinblick auf den Vorschlag zur Auswahl der Anlagen, auf die die Vermögenswerte des Fonds verteilt werden, wesentlich von den Fähigkeiten des Allokationsberaters abhängig. Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Wertentwicklung des Fonds von der Wertentwicklung der Anlagen abhängt, die von dem Allokationsberater vorgeschlagen werden. Die Anlagebeschränkungen und Anlageziele geben dem Allokationsberater beträchtlichen Spielraum bei seiner Beratung hinsichtlich der Auswahl von Zielwertpapieren, und es gibt keine Garantie dafür, dass sich der Rat des Allokationsberaters als gewinnbringend erweist oder dieser eine effektive Absicherung gegen Wertverlust der Anteile durch Marktrisiken oder sonstige Risiken bietet. Die Verwaltungsgesellschaft wird die Beratungstätigkeit des Allokationsberaters kontinuierlich überwachen.

- Abhängigkeit des Allokationsberaters von Schlüsselpersonen

Gemäß der Vermögensallokationsvereinbarung hat die Verwaltungsgesellschaft den Allokationsberater bestellt, der den Fonds hinsichtlich der Anlage der Vermögenswerte des Fonds im Einklang mit den Anlagezielen und Anlagebeschränkungen beraten soll. Dementsprechend dürfte der Erfolg des Fonds in starkem Maße von der Kompetenz der Verantwortlichen für das Tagesgeschäft des Allokationsberaters abhängen. Das Ausscheiden solcher Personen oder die anderweitige Einstellung der Anlagetätigkeiten im Namen des Allokationsberaters durch solche Personen könnte zu Schwierigkeiten bei der Ausführung der Anlagen des Fonds in Übereinstimmung mit den Anlagebeschränkungen führen.

- Kosten auf Ebene des Fonds und der Zielwertpapiere

Die Vermögenswerte des Fonds werden auf eine Reihe unterschiedlicher Zielwertpapiere verteilt. Demzufolge tragen der Fonds, und indirekt die potenziellen Anleger, bestimmte mit einer Anlage in diese Zielwertpapiere verbundene Kosten.

Zusätzlich zu den vom Fonds zu zahlenden Gebühren und Kosten in Bezug auf eine Anlage in bestimmte Zielwertpapiere trägt der Fonds die an die Verwaltungsgesellschaft, den Allokationsberater und sonstige Dienstleister zu zahlenden Gebühren und Kosten für die dem Fonds erbrachten Dienstleistungen.

- Eingeschränkter Sekundärmarkt für Zielwertpapiere

Sind die Zielwertpapiere an keiner Börse bzw. in keinem Notierungssystem notiert oder zum Handel zugelassen, sind Informationen über die Preise unter Umständen schwieriger zu beziehen und kann die Liquidität der Zielwertpapiere negativ beeinflusst werden. Die Liquidität der Zielwertpapiere kann auch durch Beschränkung des Kaufs und Verkaufs der Zielwertpapiere in bestimmten Ländern beeinflusst werden.

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE ENDLOS- ZERTIFIKATE (Typ 1)

Es ist möglich, dass der Emittent eines Zielwertpapiers der einzige Market-Maker für dieses Zielwertpapier ist. In diesem Fall kann der Sekundärmarkt für dieses Zielwertpapier eingeschränkt sein. Je eingeschränkter der Sekundärmarkt ist, desto schwieriger kann es für den Fonds sein, den Wert der Zielwertpapiere vor der Abwicklung zu realisieren.

- Eine Anlage in den Fonds ist keine Direktanlage in die Zielwertpapiere.

Obwohl die Vermögenswerte des Fonds voraussichtlich in erster Linie aus Einheiten der Zielwertpapiere neben liquiden Vermögenswerten bestehen werden, unterscheidet sich eine Anlage in den Fonds von einer Direktanlage in die Zielwertpapiere. Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass sie, wie vorstehend näher beschrieben, durch eine Anlage in den Fonds unter Umständen direkt oder indirekt höheren Gebühren unterliegen, als dies bei einer direkten Anlage in die Zielwertpapiere der Fall wäre. Außerdem kann eine Anlage in die Zielwertpapiere unter anderem weniger oder mehr Beschränkungen unterliegen und unter Umständen niedrigere oder höhere Gebühren mit sich bringen als Zeichnungen oder Rücknahmen der Anteile. Auch wenn potenzielle Anleger unter bestimmten, eingeschränkten Bedingungen ein Stimmrecht haben, werden sie keine Stimmrechte oder sonstige dem Fonds im Rahmen der Anlage in ein Zielwertpapier zustehenden Rechte ausüben.

- Mögliche Auswirkungen einer Rücknahme, Umverteilung der Vermögenswerte oder Schließung des Fonds

Potenzielle Anleger können Anteile zurückgeben, der Fonds kann geschlossen werden und der Allokationsberater kann eine Umverteilung (Reallokation) der Vermögenswerte des Fonds an einem Allokationstag vorschlagen, und zwar jeweils in Übereinstimmung mit den Bedingungen und vorbehaltlich der Beschränkungen, die jeweils in diesem Dokument ausgeführt sind. Der Fonds ist unter Umständen nicht in der Lage, Erträge in der Höhe aus den Zielwertpapieren zu erzielen, die er ohne die Rücknahmen hätte erzielen können.

- Abhängigkeit von dem Allokationsberater

Potenzielle Anleger haben keinerlei Befugnis, Anlageentscheidungen für den Fonds zu treffen. Die Wertentwicklung des Fonds hängt zum großen Teil von der Verteilung (Allokation) des Vermögens ab, die von dem Allokationsberater gemäß der Vermögensallokationsvereinbarung vorgeschlagen wird. Es gibt keine Garantien dafür, dass sich die vom Fonds getätigten Anlagen als gewinnbringend erweisen oder dass sie gegen die durch den Markt und andere Umstände bedingten Risiken, die sich wertmindernd auf die Anteile auswirken können, erfolgreich abgesichert werden können.

Die Vermögensallokationsvereinbarung begrenzt das Ermessen des Allokationsberaters in Bezug auf Vorschläge für die Verteilung oder Umverteilung des Vermögens des Fonds auf Zielwertpapiere an einem Allokationstag. Demzufolge wird der Allokationsberater vorschlagen, einen wesentlichen Teil des Vermögens des Fonds auf eine Kombination von Zielwertpapieren zu verteilen, auch wenn er oder die potenziellen Anleger der Ansicht sind, dass der Fonds sein Exposure in Zertifikaten vermindern sollte oder wenn sich die allgemeinen Bedingungen an den Wertpapiermärkten verschlechtern. Auf der anderen Seite kann der Allokationsberater vorschlagen, dass bis zu 10% des Vermögens des Fonds auf liquide Vermögenswerte verteilt werden, auch wenn die potenziellen Anleger der Meinung sind, dass der Fonds sein Exposure in Zertifikatmärkten erhöhen sollte oder wenn sich die allgemeinen Bedingungen an den Wertpapiermärkten verbessern.

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE ENDLOS- ZERTIFIKATE (Typ 1)

Die Verteilung des Vermögens des Fonds darf jedoch niemals 49% des Nettoinventarwerts des Fonds übersteigen.

- Beendigung der Vermögensallokationsvereinbarung

Nach den Bedingungen der Vermögensallokationsvereinbarung kann die Verwaltungsgesellschaft die Bestellung des bestehenden Allokationsberaters beenden und einen Nachfolge-Allokationsberater bestellen. Zum Beispiel kann die Verwaltungsgesellschaft die Vermögensallokationsvereinbarung kündigen und einen Nachfolge-Allokationsberater bestellen, wenn der Allokationsberater der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageberater keine ordnungsgemäße Allokationsmitteilung, wie vorstehend beschrieben, übersendet. Ein Nachfolge-Allokationsberater wird von der Verwaltungsgesellschaft bestellt, die einen anderen Allokationsberater auswählen kann als den, den die potenziellen Anleger gegebenenfalls bestellt hätten. Darüber hinaus wird bis zur Bestellung eines Nachfolge-Allokationsberaters und bis zum Erhalt einer ordnungsgemäßen Allokationsmitteilung von diesem Nachfolger durch die Verwaltungsgesellschaft die Verteilung des Vermögens des Fonds, außer in den wenigen hier ausgeführten Fällen, so beibehalten, wie sie in der letzten ordnungsgemäßen Allokationsmitteilung festgelegt wurde; der Verwaltungsgesellschaft ist eine Verteilung (Allokation) und/oder Umverteilung (Reallokation) zwischen den Zielwertpapieren nicht gestattet. Es lässt sich nicht voraussagen, wie lang der Zeitraum zwischen der Beendigung einer bestehenden Vermögensallokationsvereinbarung und der Bestellung eines Nachfolge-Allokationsberaters und dem Erhalt der ordnungsgemäßen Allokationsmitteilung sein wird. Obwohl es in diesem Fall aufgrund des Verbotes für die Verwaltungsgesellschaft, eine Verteilung (Allokation) und/oder Umverteilung (Reallokation) des Vermögens des Fonds in diesem Zeitraum vorzunehmen, zu wesentlichen Nachteilen für den Fonds und die potenziellen Anleger kommen kann, übernehmen die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageberater für etwaige daraus resultierende Verluste keinerlei Verantwortung.

Die Vermögensallokationsvereinbarung legt unter anderem die Bedingungen fest, auf deren Grundlage die Bestellung des Allokationsberaters im Rahmen dieser Vereinbarung beendet werden kann. Nach Beendigung der Bestellung des Allokationsberaters wird das Portfolio der Zielwertpapiere unverändert beibehalten, und keine weiteren Umverteilungen sind zulässig.

Die Vermögensallokationsvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und ist bis zur Schließung des Fonds gültig.

Die Vermögensallokationsvereinbarung kann unter anderem aus folgenden Gründen beendet werden:

- (i) die Verwaltungsgesellschaft kann die Vereinbarung durch eine schriftliche Mitteilung an den Allokationsberater unter Einhaltung einer Frist von dreißig (30) Kalendertagen kündigen;
- (ii) der Allokationsberater kann, nach Ablauf eines Jahres ab dem Datum dieses Dokuments, die Vermögensallokationsvereinbarung durch eine schriftliche Mitteilung an die Verwaltungsgesellschaft unter Einhaltung einer Frist von neunzig (90) Kalendertagen kündigen.

Spezifische Interessenkonflikte

Der Anlageberater, der Allokationsberater, die Vertriebsstelle, ihre verbundenen Unternehmen und ihre jeweiligen Anteilhaber, Partner, Mitglieder, Vorstandsmitglieder, Führungskräfte, Angestellte, Berater, Beauftragte und Vertreter

(zusammen die "**Beteiligten Parteien**") können unter bestimmten Umständen als in einer treuhänderischen Beziehung zu dem Fonds stehend gelten und demzufolge die Verantwortung für einen angemessenen und das Fondsinteresse wahrenen Umgang mit dem Fonds haben. Die Beteiligten Parteien können aber an Aktivitäten beteiligt sein, die von den Interessen des Fonds und der potenziellen Anleger abweichen oder mit ihnen kollidieren können. Die folgende Ausführung zählt bestimmte potenzielle Interessenabweichungen und Interessenkonflikte auf, erhebt indes keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stellt keine umfassende Erläuterung sämtlicher potenzieller Interessenabweichungen und -konflikte dar.

- Sonstige Aktivitäten der Beteiligten Parteien

Die Beteiligten Parteien sind nicht verpflichtet, ihre gesamte Zeit oder einen bestimmten Teil ihrer Zeit auf die Verwaltung der Angelegenheiten des Fonds zu verwenden, sondern müssen nur so viel Zeit aufwenden, wie die ordentliche Ausführung ihrer vertraglichen Verpflichtungen nach eigenem Ermessen billigerweise erfordert. Den Beteiligten Parteien ist es nicht untersagt, anderen bestehenden oder zukünftigen Geschäften nachzugehen, und die Beteiligten Parteien erbringen derzeit Dienstleistungen für andere Kunden ("Konkurrenzfonds") und beabsichtigen, dies auch in Zukunft zu tun. Die Konkurrenzfonds können Anlagen in verschiedenen Anlagemöglichkeiten tätigen, die denen des Fonds ähnlich oder unähnlich sein können, an denen aber weder der Fonds noch ein Zielwertpapier beteiligt ist. Darüber hinaus können die Beteiligten Parteien auf eigene Rechnung Anlagen in verschiedenen Anlagemöglichkeiten tätigen, die den Anlagen des Fonds und des Basiswerts ähnlich oder unähnlich sein können, einschließlich Anlagen in Investmentfonds, an denen weder der Fonds noch ein Zielwertpapier beteiligt ist. Sonstige aktuelle oder zukünftige Tätigkeiten der Beteiligten Parteien können zu zusätzlichen Interessenskonflikten führen.

- Veröffentlichung der Platow Börse

Der Allokationsberater stellt zudem eine Liste empfohlener Aktien in einem Portfolio zusammen. Die Auflistung und der aktuelle Wert werden regelmäßig in der Platow Börse („**Platow Depot**“) veröffentlicht. Die Zusammensetzung des Platow Depots beruht auf bestimmten subjektiven Auswahlkriterien, die mit den Kriterien vergleichbar sind, die zur Auswahl der Zielwertpapiere herangezogen werden. Der Fonds kann allerdings auch Liquide Vermögensmittel halten und muss die Anlagebeschränkungen einhalten. Dementsprechend kann die Zusammensetzung des Fonds von der des Platow Depots abweichen, und die Wertentwicklung beider Portfolios kann unterschiedlich verlaufen.

- Bestimmte, den Zielwertpapieren berechnete Gebühren

Die Beteiligten Parteien können in ihrer Funktion als Emittentin der Zielwertpapiere Maklergebühren, Provisionen und Aufschläge aus den Zielwertpapieren erhalten. Folglich müssen potenzielle Anleger die wirtschaftliche Belastung durch von Beteiligten Parteien auf Ebene der Zielwertpapiere und des Fonds berechneten Gebühren tragen.

- Kursfeststellung für die Zielwertpapiere

Die Beteiligten Parteien können zudem als Market-Maker für die Zielwertpapiere auftreten. Durch ein solches "Market-Making" werden die Beteiligten Parteien den Preis der Zielwertpapiere maßgeblich selbst bestimmen. Dabei werden die von dem Market-Maker gestellten Kurse normalerweise nicht den Kursen entsprechen, die sich ohne solches Market-Making und in einem liquiden Markt gebildet hätten. Darüber hinaus kann der Market-Maker die Methodik, nach der er die gestellten

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE ENDLOS- ZERTIFIKATE (Typ 1)

Kurse festsetzt, jederzeit abändern, z.B. die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern. Sonstige aktuelle oder zukünftige Tätigkeiten der Beteiligten Parteien können zu zusätzlichen Interessenskonflikten führen.

Weitere Informationen

Der Allokationsberater unterhält eine Internetseite unter der folgenden Adresse, auf der weitere Informationen bezüglich des Fonds zur Verfügung stehen: <http://www.platow.de>.